SATZUNG DER GEMEINDE ARPSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN № 2 — BEKAMP —

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DER §§ 14 UND 111 Abs. 1 LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 9. FEBRUAR 1967 (GVOBl. SCHL-H S. 51) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 2 BBauG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG ARPSDORF VOM 2. 9. 68 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 (BEKAMP), BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), ERLASSEN

TEIL A — PLANZEICHNUNG

Kartierung nach den Katasterunterlagen
Maßstab 1:1000

ÜBERSICHTSKARTE

TEIL B — TEXT

A. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZULÄSSIG SIND GEBÄUDE MIT EINEM VOLLGESCHOSS, DIE NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ENTHALTEN. DIE ZUGELASSENEN AUSNAHMEN NACH § 3 Abs. 3 BauNVO WERDEN GEMÄSS § 1 Abs. 4 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

B. BAUGESTALTUNG UND BEGRÜNUNG

DIE WOHNGEBÄUDE SIND MIT FLACHDÄCHERN HERZUSTELLEN. DIE AUSSENWÄNDE SIND IM WESENTLICHEN ALS WEISS GESCHLEMMTES MAUERWERK AUSZUFÜHREN. EINZELNE TEILFLÄCHEN KÖNNEN ANDERSARTIG GESTALTET WERDEN. DAS HOLZWERK IST DUNKEL ZU LASIEREN ODER ZU STREICHEN. GARAGEN UND GEMÄSS § 14 (1) BauNVO ZULÄSSIGE UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND IN GLEICHER WEISE AUSZUFÜHREN. GARAGEN SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN.

EINFRIEDUNGEN AN DEN STRASSENGRENZEN SIND MIT HOCHBORDSTEINEN 15 cm ÜBER GELÄNDE UND EINER DAHINTER GEPLANTEN, LEBENDEN HECKE, DIE AUF EINER HÖHE VON 60 cm ZU HALTEN IST, ZU VERSEHEN.
GARTENPFORTEN UND EINFAHRTSTORE DÜRFEN HÖCHSTENS 75 cm HOCH SEIN. ALS TORPFOSTEN DÜRFEN NUR HOLZPFOSTEN ODER BETONFERTIGTEILE MIT EINEM QUERSCHNITT VON HÖCHSTENS 20 x 20 cm VERWENDET WERDEN.

AUF DEN NACHBARGRENZEN SIND IM VORGARTENBEREICH (BIS 5 m HINTER DIE VORDERFRONT DER GEBÄUDE) NUR NIEDRIGE (BIS 50 cm) UND UNAUFFÄLLIGE EINFRIEDIGUNGEN ZULÄSSIG, DIE EINZUGRÜNEN SIND. IM RÜCKWÄRTIGEN TEIL DER GRUNDSTÜCKE SIND EINFRIEDIGUNGEN AN MASCHENDRAHT AN BETON- ODER EISENPFÄHLEN BIS 1 m HÖHE GESTATTET.

DIE VORGÄRTEN SIND ALS RASENFLÄCHEN ZU GESTALTEN, DIE AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND DEN GEBÄUDEFRONTEN VON BUSCH- UND STAUDENGRUPPEN EINGEFASST WERDEN KÖNNEN.
DER AN DER NORDSEITE DES PLANGEBIETES BESTEHENDE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN. INNERHALB DER SICHTDREIECKSFLÄCHEN IST PFLANZLICHER BEWUCHS AUF EINE HÖHE VON 70 cm ZU BEGRENZEN.

ARPSDORF, DEN 9. 9. 68

GEMEINDE ARPSDORF KRS. RENDSBURG (Stempel)

— BÜRGERMEISTER —

Die Änderung wird beglaubigt 9/3.70 [Unterschrift]

Die Änderung wird beglaubigt 9/3.70 [Unterschrift]

Die Änderung wird beglaubigt 9/3.70 [Unterschrift]

Die Änderung wird beglaubigt [Unterschrift]

Die Änderung der Planzeichnung wird beglaubigt [Unterschrift]

Die Änderung wird beglaubigt 9/3.70 [Unterschrift]

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	1. FESTSETZUNGEN	
(Linie)	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 5 BBauG.
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 Bau NVO
GRZ 0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 + 17 B. NVO
GFZ 0,3	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	" "
(I)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	" "
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22 Bau NVO
(rote Linie)	BAULINIEN	§ 9 Abs. NR. 1b B.Bau G.
(blaue Linie)	BAUGRENZE	" " "
(grüne Linien)	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN	" NR. 3 "
(gelbe Fläche)	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE – BRUNNEN	
(Pfeil)	15 KV. LEITUNG	§ 9 Abs NR. 11 BBau. G
(Baum)	ZU ERHALTENDE BÄUME	" " 1 ZIFFER 16 BBauG
	2. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG	
(Pfeil)	SCHUTZFLÄCHE FÜR 15 KV LEITUNG INNERHALB DIESES BEREICHES BEDÜRFEN ALLE BAUVORHABEN DER ZUSTIMMUNG DER SCHLESWAG	
	3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
(Linie)	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
(Schraffur)	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
(Band)	WASSERFLÄCHEN	
37/12	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
(blau)	SCHUTZBEREICH FÜR BRUNNEN ENGERE SCHUTZZONE	
(Dreieck)	SICHTDREIECK	

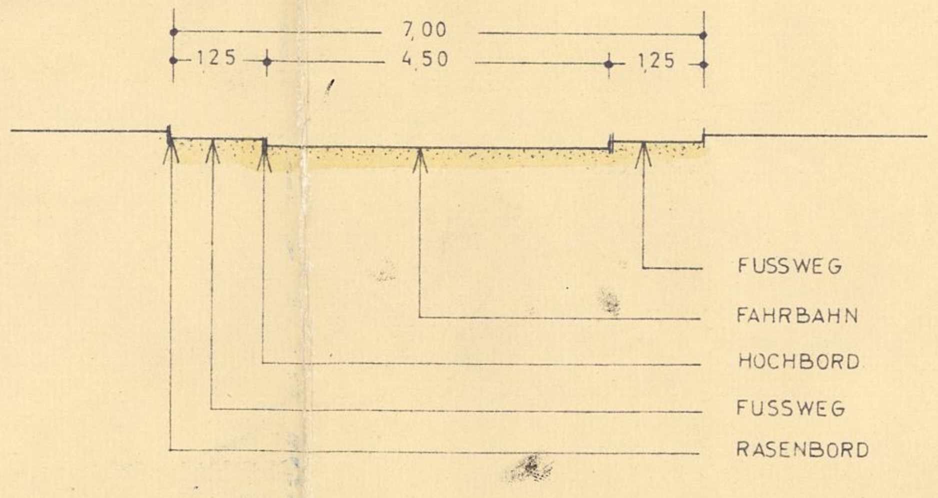

STRASSENPROFIL M. 1:100

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 5. 8. 1965 ARPSDORF, DEN 9. 9. 68 — BÜRGERMEISTER — (Stempel: GEMEINDE ARPSDORF KRS. RENDSBURG)	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 31.3.1967 BIS 2.5.1967 NACH VORHERIGER AM 23.2.1967 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ARPSDORF, DEN 9. 9. 68 — BÜRGERMEISTER — (Stempel: GEMEINDE ARPSDORF KRS. RENDSBURG)	DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. 3. 1968 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT NEUMÜNSTER, DEN 1. März 1968 — KATASTERAMT — Becker (Stempel: KATASTERAMT NEUMÜNSTER)	DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 2. 9. 68 GEBILLIGT. ARPSDORF, DEN 9. 9. 68 — BÜRGERMEISTER — (Stempel: GEMEINDE ARPSDORF KRS. RENDSBURG)	DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 28. 4. 70 Az.: IV 81b - 813/04 - 1106(2) erteilt ARPSDORF, DEN 27. 5. 71 — BÜRGERMEISTER — (Stempel: GEMEINDE ARPSDORF KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE)	GEN. VERMERK DER LANDESREGIERUNG Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers am 2. April 1970 - IV 81b - 813 - 04 - 1106(2) bestätigt 27. 5. 71 (Stempel: GEMEINDE ARPSDORF KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE)